Entwurf

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der
Stadt Jever vom 20.06.2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Jever.

§ 2

Es wird folgender § 10 a „Vertrauensschutz“ eingefügt:

Sofern eine Änderung dieser Satzung, die nach Ablauf des jeweiligen Erhebungsjahres bekanntgemacht wird, aber in dieses zurückwirkt, Erst- oder Mehransprüche auf Fremdenverkehrsbeitrag im Einzelfall zur Folge haben, gelten diese gegenüber den Betroffenen als nicht entstanden; hiervon unberührt bleibt die Beitragskalkulation.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Jever, den 16.06.2016

Jan Edo Albers

Bürgermeister